

## **Betriebssatzung**

### **für den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland**

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 19.12.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Die Abfallwirtschaft des Landkreises Emsland wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Emsland geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen
  - „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland“
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt mindestens

1.533.875,64 €

#### **§ 2**

##### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die organisatorische, technische, finanzwirtschaftliche und rechtliche Abwicklung abfallwirtschaftlicher Aufgaben im Landkreis Emsland. Dazu zählen insbesondere
  - Vorbereitung zur Aufstellung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftsprogramms für den Landkreis Emsland,
  - Vorbereitung von Satzungsregelungen zur Abfallentsorgung,
  - Sammlung und Transport von Abfällen,
  - Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit,
  - Planung, Errichtung und Betrieb von Verwertungs-, Behandlungs- und Entsorgungsanlagen,
  - Ermittlung des Gebührenbedarfes für die Abfallentsorgung,
  - Festsetzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung

Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes bei Bedarf weitere abfallwirtschaftliche Aufgaben auf der Grundlage des Abfallgesetzes, des Nieders. Abfallgesetzes sowie der auf diesen Gesetzen erlassenen Verordnungen übernehmen.

- (3) Der Eigenbetrieb darf alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.

**§ 3****Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein(e) Betriebsleiter(in) und ein(e) stellvertretende(r) Betriebsleiter(in) bestellt.
- (2) Der/die Betriebsleiter(in) leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt die laufenden Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
  1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation.
  2. Innerbetriebliche Organisation und Personaleinsatz.
  3. Aufstellung des Wirtschaftsplanes, der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes.
  4. Entscheidungen über Verfügungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes mit Wertgrenzen (Nettorechnungsbeträge) bis zu
    - a) 50.000,00 € bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen einschl. Ingenieur- und Bauleistungen.
    - b) 10.000,00 € bei der Verfügung über Betriebsvermögen.
    - c) 10.000,00 € beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge).
    - d) 2.500,00 € bei der Niederschlagung, dem Erlass und der Stundung (längstens bis 24 Monate) von Forderungen.
    - e) Personalrechtliche Maßnahmen gemäß einer vom Landrat/Landrätin erlassenen besonderen Dienstanweisung

**§ 4****Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren des Betriebsausschusses**

- (1) Der Kreistag des Landkreises Emsland bildet gemäß § 140 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 3 der Eigenbetriebsverordnung einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Beschäftigten gilt § 110 des Nds. Personalvertretungsgesetzes. Die Vertreter der Beschäftigten haben Stimmrecht.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 8 Kreistagsabgeordneten und 4 Vertretern der Beschäftigten.
- (3) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Kreistages oder Kreisausschusses bedürfen, noch in die Zuständigkeit des Landrats/der Landrätin oder des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen. Bei Entscheidungen über Lieferungen und Leistungen einschl. Bauleistungen, die einen Auftragswert von 2.500.000,00 € übersteigen, bei Grundstücksangelegenheiten und bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung bereitet der Betriebsausschuss die Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages vor. Abweichend von Satz 1 kann der Betriebsausschuss Angelegenheiten des Eigenbetriebes dem Kreisausschuss zur Entscheidung vorlegen.

## § 5

### **Aufgaben des Landrats/der Landrätin**

- (1) Der Landrat/die Landrätin ist Dienstvorgesetzte(r) des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin und des im Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit er/sie seine/ihre Befugnisse nicht gemäß besonderer Dienstanweisung auf den/die Betriebsleiter(in) übertragen hat. Ihm/Ihr obliegt die Fachaufsicht über den Eigenbetrieb. Er/Sie kann die Fachaufsicht im Rahmen seiner Organisationshoheit auf den Leiter eines Dezernates übertragen.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen soll der/die Betriebsleiter(in) gehört werden.
- (3) Der/die Betriebsleiter(in) hat den/die Landrat/Landrätin und den/die zuständige(n) Dezernenten/Dezernentin über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Insbesondere wenn erhebliche Mehrausgaben bei einzelnen Vorhaben des Vermögensplanes absehbar sind, wenn erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten oder entsprechende Mindereinnahmen zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen wird.

## § 6

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin unterliegen, zeichnet der/die Betriebsleiter(in) unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im übrigen vertritt der Landrat/die Landrätin bzw. der/die zuständige Dezernent(in) den Eigenbetrieb. § 86 Abs. 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
- (2) Der/die Betriebsleiter(in) kann seine/ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes nach Genehmigung durch den Landrat/die Landrätin übertragen.

## § 7

### **Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von dem/der Betriebsleiter(in) aufzustellen und über den Landrat/die Landrätin dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 Eigenbetriebsverordnung) wird von dem/der Betriebsleiter(in) mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

## § 8

### **Sonderkasse**

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kasse des Landkreises Emsland nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt der/die Betriebsleiter(in).

**§ 9****Dienstanweisung**

Der Landrat/die Landrätin erlässt im Benehmen mit dem/der Betriebsleiter(in) eine Dienstanweisung, in der die Entscheidungsbefugnisse zur Regelung der inneren Organisation sowie die personalrechtlichen Befugnisse des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin festgelegt werden.

**§ 10****Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland vom 25.06.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.06.2001, außer Kraft.

Meppen, 20.12. 2011

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

*– veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 31 am 30.12.2011*